

## B. Besonderer Teil

### 9. Der Schutz des Käufers

Der Käufer ist der Prototyp des Verbrauchers, weshalb der Schutz des Käufers ein Kernstück des Verbraucherschutzes bildet. Ebenso wie der Verbraucher im allgemeinen bedarf der Käufer a) des Schutzes vor einer Gefährdung seiner Sicherheit und Gesundheit und b) des Schutzes vor Täuschung und Übervorteilung.<sup>189</sup>

#### 9.1 Vor Inkrafttreten des EWRV

Bereits heute besteht ein vielseitiger Schutz des Käufers. Hier soll nur ein skizzenhafter Überblick dies verdeutlichen:

a) Was den Schutz des Käufers vor einer Gefährdung seiner Sicherheit und Gesundheit anbelangt, so kann verwiesen werden auf:

- Kapitel 3.1 (Verschuldensabhängige Haftung des ABGB)
- Kapitel 4.1 (Schutz vor Produktimitationen durch Art 483 schweizerische Lebensmittelverordnung)

b) Der Schutz des Käufers vor Täuschung und Übervorteilung ist auf verschiedene Weise gewährleistet:

- Die allgemeinen Bestimmungen des ABGB (Berufung auf Treu und Glauben oder die guten Sitten, Gewährleistung, laesio enormis etc.)
- Die schweizerische Deklarationsverordnung 1970 und die dazugehörige technische Verordnung 1972, die in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages<sup>190</sup> gelten. Die Deklarationsverordnung vom 15. Juli 1970 regelt die verbindlichen Mengenangaben in Handel und Verkehr mit messbaren Gütern.

Weiter ist zu verweisen auf:

- Kapitel 5.1 (Irreführende Werbung im UWG 1946, im besonderen sei verwiesen auf die Lockvogelwerbung und die Handhabung der Ausverkäufe)
- Kapitel 6.1 (Schutz des Abzahlungskäufers durch das Gesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag 1964 sowie das Zins- und Wuchergesetz 1921)
- Kapitel 12.1 (Schutz des Versicherungsnehmers durch das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz 1908)

#### 9.2 Nach Inkrafttreten des EWRV

Gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen tritt eine Vielzahl von neuen Gesetzen in Kraft, die auch den Käufer schützen.

<sup>189</sup> Von Hippel, 183.

<sup>190</sup> Siehe Bekanntmachung vom 28. August 1979 betreffend die Neuausgabe der Anlage I zum Zollvertrag, LGBl. 1923 Nr. 24 (LGBl. 1979 Nr. 47).